



Der Bereich Gesundheitsamt informiert

Hepatitis A (infektiöse Lebererkrankung)

Erreger	Die Hepatitis A wird durch das Hepatitis-A-Virus (HAV) verursacht. Der Erreger wird über den Darm ausgeschieden.
Übertragung	Die Übertragung erfolgt fäkal-oral durch Kontakt- oder Schmierinfektion, entweder im Rahmen enger Personenkontakte, z. B. im Kindergarten oder im gemeinsamen Haushalt, oder von Sexualkontakten sowie durch kontaminierte Lebensmittel, Wasser oder Gebrauchsgegenstände. Epidemische Ausbrüche in verschiedenen Ländern wurden meist durch kontaminiertes Trinkwasser, Badewasser oder kontaminierte Lebensmittel, besonders häufig Muscheln oder Austern sowie durch mit Fäkalien gedüngtes Gemüse und gedüngter Salat hervorgerufen. Eine Übertragung durch Blut und Blutprodukte wurde beschrieben.
Meldepflicht	Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an akuter Virushepatitis sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 20 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Hepatitis-A-Virus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet.
Impfung	Es besteht eine Impfpflicht für Personen mit einem Sexualverhalten mit erhöhtem Risiko (z. B. Männer, die Sex mit Männern haben -MSM). Des Weiteren wird beruflich exponierten Personen, u.a. auch ehrenamtlich Tätigen eine Impfung gegen Hepatitis A empfohlen. Vor Reisen in den Mittelmeerraum, in die Tropen oder nach Osteuropa sollten Sie sich ärztlich über die Möglichkeit einer Hepatitis-A-Impfung beraten lassen. Des Weiteren wird Kontaktpersonen eine sogenannte postexpositionelle Schutzimpfung empfohlen. Ausführliche und aktuelle Informationen sind unter www.rki.de/stiko abrufbar.
Krankheitsbild	Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt in der Regel 15 bis 50 Tage. Die Erkrankung beginnt oftmals uncharakteristisch mit allgemeinem Krankheitsgefühl und Magen-Darm-Beschwerden. Gelegentlich können Temperaturerhöhungen bestehen. Im Verlauf kann sich eine Gelbfärbung der Haut und der Schleimhäute (= Ikterus) entwickeln, die wenige Tage bis mehrere Wochen andauern kann. In der folgenden 2- bis 4-wöchigen Genesungsphase kommt es zur Normalisierung des Befindens und der labordiagnostischen Befunde. Bei Kindern verläuft die Krankheit sehr oft ohne wesentliche Symptome. Chronische Verlaufsformen werden nicht beobachtet. Die Infektion hinterlässt eine lebenslange Immunität.
<u>Dauer der Ansteckungsfähigkeit:</u>	Erkrankte Personen sind ein bis zwei Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten der Gelbfärbung (= Ikterus) oder der im Blut gemessenen Leberwerterhöhung ansteckend.
Therapie	Eine spezifische Therapie der Hepatitis-A-Infektion existiert nicht. Die Behandlung von Symptomen wie Erbrechen oder grippeähnlichen Beschwerden steht im Vordergrund. Wichtig ist eine absolute Alkoholkarenz.

Umgang mit Erkrankten und Kontaktpersonen (Hygienerichtlinien, Beispiele):

Eine Isolation des Erkrankten im häuslichen Umfeld ist nicht erforderlich, allerdings sollte eine eigene Toilette benutzt werden. Zusätzlich ist eine intensive Händehygiene erforderlich, um die Übertragung der Hepatitis-A-Viren zu minimieren. Erkrankte Personen und Kontaktpersonen sollten sich daher die Hände nach jedem Toilettenbesuch gründlich waschen und mit Einmal-Papierhandtüchern abtrocknen. Damit das Virus nicht durch Lebensmittel weiterverbreitet wird, muss auch der Küchenhygiene besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

- Keine gemeinschaftliche Nutzung von Handtüchern, Wäsche, Toilettengegenständen und Hygieneartikeln.
- Vermeidung des direkten Kontakts mit der erkrankten Person, mit erregerehaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten, ggf. durch Tragen von Schutzhandschuhen.
- Hygienische Händedesinfektion der erkrankten Person und der Kontaktpersonen nach Kontakt mit erregerehaltigem Material, kontaminierten Körperregionen, nach Pflegemaßnahmen mit engem Kontakt und nach Ablegen der Schutzhandschuhe.
- Laufende Flächendesinfektion von Flächen, die in direktem Kontakt mit der erkrankten Person und deren Utensilien kommen (z. B. Bettgestell, Nachtsch, Tisch, Stuhl, Spielzeug, etc.), sofortige Flächendesinfektion bei massiver bzw. sichtbarer Kontamination.
- Patientenwäsche ist in üblicher Weise in Haushaltswaschmaschinen zu waschen (vorzugsweise 90°C-Programm nutzen) oder chemisch zu desinfizieren, Kochwäsche sollte mindestens 3 Minuten gekocht werden.
- Geschirreinigung erfolgt in üblicher Weise unter mechanischer Reinigung in heißem Wasser und mit Verwendung eines Reinigungsmittels sowie anschließendem gründlichem Spülen oder in der Geschirrspülmaschine.
- Erregerehaltiges Material kann mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 (u.a. Kindergärten und Schulen):

Entsprechend § 34 Abs.1 Nr. 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Hepatitis-A erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten gilt, dass sie, falls sie an Hepatitis-A erkrankt oder dessen verdächtig sind, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtungen nicht teilnehmen dürfen. Die Wiedenzulassung erfolgt in der Regel 1 bis 2 Wochen nach Auftreten der Symptome ohne schriftliches ärztliches Attest.

Kontaktpersonen mit unklarer oder fehlender Immunität werden von Gemeinschaftseinrichtungen für 4 Wochen ausgeschlossen. Bei erhaltener Riegelungsimpfung (postexpositionelle Prophylaxe) kann nach 2 Wochen die Gemeinschaftseinrichtung wieder besucht werden.

Maßnahmen im Lebensmittelbereich gemäß § 42 IfSG:

Nach § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot für Personen mit Verdacht auf oder Erkrankung an Hepatitis-A, wenn sie beim Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen mit solchen Lebensmitteln in Berührung kommen, die in § 42 Abs. 2 IfSG genannt sind. Gleiches gilt, wenn Personen in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten. Eine Arbeitsaufnahme ist zwei Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten des Ikterus möglich.

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Bitte rufen Sie uns an.

Gesundheitsamt Lübeck
 Infektionsschutz
 Sophienstr. 2-8
 23560 Lübeck

Telefonische Sprechstundenzeiten:
 Mo und Die 08.00 - 14.00 Uhr Telefon: 0451/122-5315 oder -16
 Mi 08.00 - 12.00 Uhr Telefon: 0451/122-5361
 Do 08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 0451/122-5315 oder -16
 Fr 08.00 - 12.00 Uhr Telefon: 0451/122-5315 oder -16
 Fax: 0451/122-5398, E-Mail: infektionsschutz@luebeck.de (Antwort innerhalb 24 h)